

Erläuterungen zum Antrag auf Landeserziehungsgeld

Von jeder anspruchsberechtigten Person ist jeweils ein eigenständiger Antrag zu stellen. Bitte beachten Sie, dass Landeserziehungsgeld rückwirkend nur für den Monat vor Antragstellung gewährt wird, wobei auf den Lebensmonat abgestellt wird. Eine frühestmögliche Antragstellung ist **drei Monate vor Beginn** des gewählten Leistungszeitraumes möglich.

Zu Nr. 1

Sofern kein Elterngeld beantragt wurde, fügen Sie bitte die Original-Geburtsurkunde „für Elterngeld/soziale Zwecke“ bzw. die Original-Geburtsurkunde zur Beantragung von Elterngeld bei. Bei ausländischen Geburtsurkunden/-bescheinigungen ist eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen. Für Mehrlinge genügt ein Antrag.

Zu Nr. 2

Für die Beantragung des Landeserziehungsgeldes sind die persönlichen Angaben des Antragstellers erforderlich. Die Angabe „divers“ ist dann anzukreuzen, wenn die Person laut Geburtenregister weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann. Der Familienstand zum Zeitpunkt der Antragstellung ist für die Berechnung des Landeserziehungsgeldes entscheidend. Unverheiratete Antragsteller haben im Antrag zusätzlich zu erklären, ob sie mit dem Vater/der Mutter des Kindes in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft leben. Für die Begründung einer Lebenspartnerschaft gilt § 1 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes - im Weiteren als „Lebenspartner“ bezeichnet.

Deutsche, EU/EWR-Staatsangehörige und Schweizer haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Landeserziehungsgeld. Unter Beachtung der Assoziationsabkommen mit Marokko, Tunesien, Algerien und der Türkei kann für diese Staatsangehörigen und deren Familienangehörige ein Anspruch auf Landeserziehungsgeld bestehen. Auch Aussiedler können Landeserziehungsgeld erhalten, wenn sie ihre Aussiedler-/Spätaussiedler- oder Vertriebeneneigenschaft nachweisen. Bitte fügen Sie die geforderten Bescheinigungen und Nachweise bei.

Andere Ausländer sind anspruchsberechtigt, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis, einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, einer Blauen Karte-EU, einer ICT-Karte, einer Mobiler-ICT-Karte, einer Beschäftigungsduldung (§ 60 d i. V. m. § 60 a Abs. 2 S. 3 Aufenthaltsgesetz – AufenthG) oder einer Aufenthaltserlaubnis, die für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, sind. Kein Anspruch besteht, wenn die Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken (§ 16 e AufenthG), zum Zweck der Beschäftigung als Au Pair oder der Saisonbeschäftigung (§ 19 c Abs. 1 AufenthG), zum Zweck der Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst (§ 19 e AufenthG) oder zur Arbeitsplatzsuche (§ 20 Abs. 1 und 2 AufenthG) erteilt wurde. Auch besteht kein Anspruch bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck eines Studiums (§ 16 b AufenthG), für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16 d AufenthG) oder zur Arbeitsplatzsuche (§ 20 Abs. 3 AufenthG), soweit keine Erwerbstätigkeit besteht, Elternzeit oder laufende SBG-III Leistungen in Anspruch genommen werden. Das Gleiche gilt bei einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz, wegen eines Krieges im Heimatland, aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen (§§ 23, 23 a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG). Es sei denn, der Ausländer ist minderjährig oder hält sich seit mindestens fünfzehn Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf oder ist berechtigt erwerbstätig, in Elternzeit oder beansprucht SGB III-Leistungen.

Zu Nr. 5

Landeserziehungsgeld erhält, wer seinen **Hauptwohnsitz** oder **gewöhnlichen Aufenthalt** im Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes im Freistaat Sachsen hat.

Für die Begründung eines Hauptwohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes einer Person sind in erster Linie die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Die Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie (bei verheirateten, nicht dauern getrennt lebenden Antragstellern) oder bei Alleinerziehenden die, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehung liegt (z. B. Arbeitsort). Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem bestimmten Ort oder in diesem bestimmten Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnliche private Aufenthalte gelten nicht als gewöhnlicher Aufenthalt.

Bei Staatsangehörigen eines EU/EWR-Staates oder aus der Schweiz bzw. deren Ehegatten mit Wohnsitz in einem anderen EU/EWR-Gebiet genügt ein Arbeitsverhältnis oder eine selbständige Tätigkeit mit einer mehr als geringfügigen Beschäftigung oder ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis im Freistaat Sachsen. Die vorrangigen Regelungen der Verordnung EWG Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009, sind zu beachten. Diese können zum vollständigen Ausschluss des Landeserziehungsgeldes oder zu einer Anrechnung darauf führen.

Anspruch auf Landeserziehungsgeld hat auch, wer im Rahmen seines in Sachsen bestehenden Beschäftigungs-, Dienst- oder Amtsverhältnisses vorübergehend ins Ausland entsandt, abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist und aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts oder nach § 4 SGB IV dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt.

Auch Empfänger von Versorgungsbezügen, einer Versorgungsrente, Entwicklungshelfer oder Missionare sowie die im Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Landeserziehungsgeld.

Kein Landeserziehungsgeld erhalten Saison- und Werkvertragsarbeitnehmer oder vorübergehend nach Deutschland Entsandte mit einem ausländischem Beschäftigungsverhältnis und Personen, die nicht dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegen. Entsprechendes gilt für den begleitenden Ehegatten oder Lebenspartner.

Zu Nr. 6

Die Angaben zum anderen Elternteil sind erforderlich, um einen Bezug (Wohnsitz/ Beschäftigung) zum Ausland feststellen zu können. Liegt z. B. ein Bezug zum EU-Ausland/ Schweiz vor, ist die Anwendung der VO (EG) Nr. 883/2004 bzw. Nr. 987/2009 zur Regelung der nationalen Rechtsvorschriften über Familienleistungen, ggf. ein Vor- und Nachrangigkeitsverhältnis vergleichbarer Familienleistungen sowie die dazugehörigen Anrechnungsvorschriften zu prüfen. Als Beschäftigte (Status) gelten z. B. Arbeitnehmer, Beamte, geringfügig Beschäftigte, Selbständige, Entsandte, Seeleute. Einer Beschäftigung gleichgestellt sind Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (z. B. ALG I und II, Krankengeld, Mutterschaftsgeld), bei vorübergehender Unterbrechung eines fortbestehenden Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Elternzeit, bezahlter Urlaub) oder der Bezug einer Rente (z. B. Altersrente).

Zu Nr. 7

Ein Anspruch auf Landeserziehungsgeld besteht grundsätzlich für Eltern, denen das Personensorgerecht für das Kind zusteht. Personensorgeberechtigt sind nach deutschem Recht bei ehelichen Kindern in der Regel die Eltern, bei nichtehelichen Kindern in der Regel die Mutter, bei Abgabe von Sorgeklärungen auch der Vater, bei Adoptivkindern die Adoptiveltern.

Landeserziehungsgeld erhalten auch Personen, die ein Kind in Adoptionspflege nehmen, die mit einem Kind des Ehegatten oder Lebens-

partners oder im Haushalt leben oder der nicht sorgeberechtigte Elternteil, wenn der sorgeberechtigte Elternteil zustimmt.

Für adoptierte Kinder und Kinder in Adoptionspflege wird Landeserziehungsgeld längstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres gewährt. Die Adoption bzw. der Beginn der Adoptionspflege ist durch Gerichtsbeschluss bzw. eine Bestätigung des Jugendamtes oder der Adoptionsvermittlungsstelle nachzuweisen. In Adoptions- und Adoptionspflegefällen tritt an die Stelle des Geburtstages das Datum der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person. Demnach beziehen sich in diesen Fällen die Begriffe „Lebensmonat“ bzw. „Lebensjahr“ auf den Monat bzw. das Jahr ab der Aufnahme bei der berechtigten Person.

Väter von nichtehelichen Kindern können Landeserziehungsgeld erhalten, wenn der personensorgeberechtigte Elternteil zustimmt, eine Sorgeerklärung abgegeben wurde oder die Anerkennung/Feststellung der Vaterschaft erfolgte. Diese Möglichkeit entfällt, wenn die Vaterschaft bestritten wird oder zunächst ein anderer Mann als Vater des Kindes gilt und dessen Vaterschaft nicht gerichtlich angefochten ist.

Im Härtefall (z. B. bei schwerer Krankheit, schwerer Behinderung, Tod eines Elternteils oder erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz) kann Landeserziehungsgeld auch an Verwandte bis zum dritten Grad des Kindes (Großeltern, Tanten, Onkeln, ältere Geschwister) oder deren Ehegatten bzw. Lebenspartner gewährt werden.

Zu Nr. 8

Bitte tragen Sie hier **die weiteren Kinder** (abgesehen von dem Kind, für das Landeserziehungsgeld beantragt wird) ein, für das entweder Sie oder Ihr nicht dauernd getrennt lebender (Ehe/Lebens)Partner Kindergeld oder vergleichbare Leistungen (z. B. Kinderzulage, Kinderzuschuss) tatsächlich gezahlt wird oder Kindergeld nur deshalb nicht zusteht, weil für das Kind eine andere Leistung gewährt wird, die das Kindergeld ausschließt. Für diese Kinder erhöht sich die Einkommensgrenze um je 3.140,- Euro. Bitte entsprechende Nachweise (Kindergeldbescheinigung, Zahlungsbelege) beifügen. Für dritte und weitere Kinder wird die Leistung für Geburten ab 01.01.2015 einkommensunabhängig gewährt.

Zu Nr. 9

Zur Aufnahme eines Kindes in den **Haushalt** gehört in der Regel die Begründung eines auf längere Dauer gerichteten Betreuungs- und Erziehungsverhältnisses familiärer Art. Haushalt ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzungen sind auch noch erfüllt, wenn Sie aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort aufnehmen können oder unterbrechen müssen, z. B. bei Krankenhausaufenthalt des Kindes oder der berechtigten Person. Länger als zwei Monate sollte die Unterbrechung nicht andauern.

Zu Nr. 10

In Fällen **besonderer Härte** kann vom Erfordernis der Personensorge, der Betreuung und Erziehung sowie vom Verzicht auf eine volle Erwerbstätigkeit abgesehen werden. Fälle besonderer Härte liegen z. B. vor bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils, aber auch bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz. Demnach kann auch dann ein Härtefall vorliegen, wenn Sie alleinerziehend, ohne Lebenspartner im Haushalt sind und ohne eine volle Erwerbstätigkeit in die Nähe der Sozialhilfeabhängigkeit geraten würden.

Das Erfordernis der Personensorge kann nur entfallen, wenn alle anderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, das Kind mit einem Verwandten bis dritten Grades oder dessen Ehegatten oder Lebenspartner in einem Haushalt lebt und für dieses Kind kein Landeserziehungsgeld von einem Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen wird.

Zu Nr. 11

Für die Betreuung des Kindes kann immer nur einer Person Landeserziehungsgeld gewährt werden. Erfüllen beide Elternteile oder Lebenspartner gleichzeitig die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie festlegen, wer die Leistung erhalten soll. Treffen die Eltern keine Entscheidung, erhält die Mutter, die das Kind betreut, das Landeserziehungsgeld. Die Eltern können den möglichen Anspruchszeitraum auch untereinander aufteilen. Mit einer Erklärung oder Unterschrift bestätigt der andere Elternteil oder Lebenspartner, dass er mit der Inanspruchnahme des Landeserziehungsgeldes durch die antragstellende berechnigte Person einverstanden ist. Die im Antrag getroffene Entscheidung kann nur geändert werden, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht mehr sichergestellt ist. Ein Wechsel im Leistungsbezug ist nur mit Beginn des folgenden Lebensmonates des Kindes wirksam.

Zu Nr. 12

Der Bezug von Elterngeld ist keine Voraussetzung, um Landeserziehungsgeld beziehen zu können. Landeserziehungsgeld kann jedoch nicht vor dem Ende des Anspruchs des Berechtigten auf Basiselterngeld gewährt werden. Bezieht der Berechnigte z. B. bis einschließlich 14. Lebensmonat Basiselterngeld, beginnt der Anspruch auf Landeserziehungsgeld frühestens ab dem 15. Lebensmonat. Ein gleichzeitiger Bezug von Elterngeld Plus bzw. Partnerschaftsbonus und Landeserziehungsgeld ist im 2. Lebensjahr des Kindes möglich.

Zu Nr. 13

Die Zahlbeträge und die Leistungsdauer richten sich nach der Zahl der Kinder. Das Landeserziehungsgeld beträgt monatlich maximal 150 Euro für das erste Kind, 200 Euro für das zweite Kind und 300 Euro ab dem dritten Kind.

Eine längerfristige häusliche Betreuung und Erziehung des Kindes ohne Inanspruchnahme eines staatlich geförderten Kindertagesstättenplatzes oder einer staatlich geförderten Kindertagespflege sowohl ab dem vollendeten 14. Lebensmonat des Kindes als auch während des Bezugszeitraumes von Landeserziehungsgeld ermöglicht im 3. Lebensjahr des Kindes eine Inanspruchnahme von 9 Monaten Landeserziehungsgeld bzw. ab dem dritten Kind von 12 Monaten Landeserziehungsgeld.

Bitte beachten Sie vor einer Entscheidung, dass Sie Landeserziehungsgeld entweder beginnend im 2. **oder** 3. Lebensjahr des Kindes beanspruchen können (vgl. hierzu die Ausführungen auf Seite 1 Nr. 2 der Allgemeinen Informationen). Eine Änderung des beantragten Bezugszeitraumes (2. oder 3. Lebensjahr des Kindes) ist nur bis zur Bestandskraft des Bescheides möglich.

Die Inanspruchnahme des Landeserziehungsgeldes können Sie innerhalb des von Ihnen gewählten Bezugszeitraumes (2. oder 3. Lebensjahr des Kindes) frei wählen und auch individuell begrenzen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass über das 3. Lebensjahr des Kindes hinaus kein Anspruch besteht.

Zu Nr. 14

Anspruch auf Landeserziehungsgeld besteht nur, wenn Sie im jeweiligen Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes für Ihr Kind **keinen mit staatlichen Mitteln geförderten Platz in einer Kindertagesstätte oder staatlich geförderte Kindertagespflege**

beanspruchen. In Ausnahmen ist die Inanspruchnahme einer staatlich geförderten Kindertagesstätte/Tagespflege bei gleichzeitigem Bezug von Landeserziehungsgeld möglich. So in Härtefällen (Tod, schwere Krankheit, Behinderung eines Elternteils), bei Schülern, Studenten, Beschäftigten zur Berufsbildung, stundenweise bei Eingewöhnung und bei einer Unterbrechung der Betreuung und Erziehung aus wichtigem Grund (z. B. Krankenhaus-/Kuraufenthalt, eine Prüfung). Ebenso ist eine Ausnahme gegeben, wenn ein ärztliches Attest ausweist, dass der stundenweise Besuch einer Kindertagesstätte zur Erzielung eines Therapieerfolges bei einer umschriebenen Entwicklungsauffälligkeit des Kindes erforderlich ist.

Um im 3. Lebensjahr des Kindes Landeserziehungsgeld für die Höchstdauer (9 oder 12 Monate) beanspruchen zu können, darf eine staatlich geförderte Kindertagesstätte/Tagespflege ab dem vollendeten 14. Lebensmonat des Kindes nicht in Anspruch genommen worden sein. **Bitte teilen Sie die Aufnahme des Kindes in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung/Tagespflege unverzüglich mit!**

Zu Nr. 15

Vgl. hierzu die Ausführungen auf Seite 2 Nr. 5 der Allgemeinen Informationen.

Zu Nr. 16

Der Bezug von **Entgeltersatzleistungen** der berechtigten Person im Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes stellt anzurechnendes Einkommen dar und ein Bezug/Wegfall ist der für Sie zuständigen Erziehungsgeld-/Elterngeldstelle unverzüglich mitzuteilen.

Zu Nr. 17

Anspruch auf Landeserziehungsgeld haben Sie nur, wenn Sie im Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes **keine** oder **keine volle Erwerbstätigkeit** ausüben.

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn

- die wöchentliche Arbeitszeit im Monat durchschnittlich 30 Wochenstunden nicht übersteigt (bei Lehrern Angabe der Pflichtstundenzahl erforderlich),
- eine Beschäftigung zur Berufs(aus)bildung ausgeübt wird oder
- als Tagespflegeperson i.S.d. § 23 Achten Buch Sozialgesetzbuch nicht mehr als 5 Kinder in Tagespflege betreut werden.

Erwerbstätigkeit ist jede auf Gewinn oder Einkommen gerichtete Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder als Selbstständiger oder als mithelfendes Familienmitglied. Der Besuch von Schule und Hochschule stellt keine Erwerbstätigkeit dar.

Auch die Inanspruchnahme von **Erholungsurlaub** im Bezugszeitraum auf der Basis einer Erwerbstätigkeit von mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats steht einer vollen Erwerbstätigkeit gleich. Entsprechende Nachweise über die Bezüge aus dem Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes sind beizubringen.

Zu Nr. 18

Über das **Konto**, auf das das Landeserziehungsgeld überwiesen werden soll, muss der Antragsteller **verfügungsberechtigt** sein.

Bitte geben Sie zur Schaffung eines einheitlichen Zahlungsverkehrs bei nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungen unbedingt IBAN-Nr. und BIC-Code an.

Erläuterungen zur Erklärung zum Einkommen

Das Landeserziehungsgeld ist für das erste und zweite Kind einkommensabhängig. Für Geburten ab 01.01.2015 wird die Leistung ab dem dritten Kind einkommensunabhängig gewährt. Als Einkommen gilt die **Summe der positiven Einkünfte** im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG abzüglich pauschaliert **24 vom Hundert**, bei Personen im Sinne des § 10c Abs. 3 Einkommensteuergesetz -EStG - (z. B. Beamte, Richter) abzüglich **19 vom Hundert** der Einkünfte zuzüglich Entgeltersatzleistungen. Von diesem Betrag können noch, soweit vorhanden, bestimmte **Unterhaltsleistungen** und ein **Behindertenpauschbetrag** abgezogen werden. Zu berücksichtigen ist das Einkommen der berechtigten Person und ihres (Ehe/Lebens)Partners. Bei Inanspruchnahme des Landeserziehungsgeldes beginnend im 3. Lebensjahr des Kindes ist das Einkommen aus dem Kalenderjahr nach der Geburt maßgebend, bei Inanspruchnahme beginnend im 2. Lebensjahr des Kindes aus dem Kalenderjahr der Geburt. Nicht als Einkommen zählen nach den §§ 40 bis 40b EStG pauschal versteuerte Einkünfte, z. B. Minijobs. Erst wenn mehrere Minijobs ausgeübt werden und die Einkünfte mehr als 450 Euro betragen, werden diese Einkünfte als Einkommen berücksichtigt.

Ist die berechtigte Person während des Bezugszeitraumes von Landeserziehungsgeld nicht erwerbstätig, bleiben ihre Einkünfte aus einer vorherigen Erwerbstätigkeit unberücksichtigt. Übt sie dagegen während des Landeserziehungsgeldbezuges eine zulässige Erwerbstätigkeit aus, sind ihre voraussichtlichen durchschnittlichen Einkünfte aus dieser Erwerbstätigkeit maßgebend, ebenso die in dieser Zeit bezogenen Entgeltersatzleistungen.

Die Höhe der Einkommensgrenzen richtet sich nach dem **Familienstand** und nach der **Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder**, wobei die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend sind. Die Einkommensgrenze beträgt für Geburten ab 01.01.2018 bei Ehegatten, Lebenspartnern, die nicht dauernd getrennt leben und bei eheähnlichen Gemeinschaften 24.600 Euro und bei anderen Berechtigten 21.600 Euro. Sie erhöht sich für jedes weitere Kind um 3.140 Euro (siehe Nr. 8). Übersteigt das Einkommen die Grenze, mindert sich das Landeserziehungsgeld um 5,2 % des die Grenze übersteigenden Einkommens. Ein Betrag von weniger als 10 Euro wird nicht gewährt. Auszuzahlende Beträge werden **auf volle Euro gerundet**, bis zu 49 Cent nach unten, ab 50 Cent nach oben.

Nach Bescheiderteilung können nur folgende Änderungen, in der Regel auf Antrag, berücksichtigt werden:

- eine Verringerung des durchschnittlichen Einkommens im 2. oder 3. Lebensjahr des Kindes um 20 % im Vergleich zum durchschnittlichen Einkommen aus dem maßgebenden Kalenderjahr (Kalenderjahr der Geburt oder Kalenderjahr nach der Geburt)
- Aufnahme/Aufgabe einer Teilzeiterwerbstätigkeit
- Geburt oder Aufnahme eines weiteren Kindes im Bezugszeitraum
- nachträglicher Eintritt eines Härtefalles (siehe Nr. 10)
- Berücksichtigung eines Behindertenpauschbetrages für ein behindertes Kind oder einen behinderten Elternteil.

Die Neuberechnung erfolgt mit Beginn des nächsten Lebensmonates nach der wesentlichen Änderung, rückwirkend jedoch nur für die letzten 6 Monate vor Antragstellung.

Zu Nr. 25

Sie haben zu erklären, ob Ihr (Ehe/Lebens)Partner im maßgebenden Kalenderjahr **Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit** erzielte. Sofern der (Ehe/Lebens)Partner über diese Einkünfte bereits einen Steuerbescheid hat, ist dieser beizufügen. Sonst hat der Nachweis der Einkünfte durch Vorlage der Lohnsteuerkarte, Jahresverdienstbescheinigung oder wenn keine entsprechenden Nachweise vorliegen, durch Ausfüllen der dem Antrag beiliegenden Verdienstbescheinigung durch den Arbeitgeber, zu erfolgen.

Liegen Werbungskosten über dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag gemäß § 9a Nr. 1 EStG in Höhe von 1.000 Euro vor, sind diese glaubhaft zu machen, ggf. durch geeignete Unterlagen bzw. gesonderte Aufstellung.

Zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit gehören auch Versorgungsbezüge (z. B. Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld) und Übergangsgebühnisse nach § 11 Soldatenversorgungsgesetz. Bei den Versorgungsbezügen ist nach Abzug der Werbungskosten noch ein Versorgungsfreibetrag nach § 19 Abs. 2 EStG abzuziehen. Entsprechende Nachweise, z. B. Bezügemitteilung, sind beizufügen.

Zu Nr. 26

Wurden **Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft** erzielt, sind diese in geeigneter Weise nachzuweisen. Dies hat durch Vorlage des Steuerbescheides aus dem maßgebenden Jahr, aus dem Jahr davor, einer betriebswirtschaftlichen Auswertung oder vorläufigen Gewinnermittlung zu erfolgen. Veräußerungsgewinne sind ebenfalls anzugeben und zu berücksichtigen, soweit sie die Freibeträge überschreiten.

Zu Nr. 27

Haben Sie **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** ist der Steuerbescheid für das maßgebende Kalenderjahr vorzulegen. Liegt noch kein aktueller Steuerbescheid vor, kann auf den Steuerbescheid aus dem Jahr davor zurückgegriffen werden. Ein Verlustausgleich zwischen den Einkunftsarten kann nicht berücksichtigt werden.

Zu Nr. 28

Bei den **Einkünften aus Kapitalvermögen** ist der Jahresbetrag anzugeben, ohne Abzug des Sparer-Pauschbetrages. Kapitalerträge werden ab 2009 nur soweit besteuert, als sie den Sparer-Pauschbetrag übersteigen. Der Sparer-Pauschbetrag beträgt bei gemeinsam veranlagten Ehepaaren 1.602 Euro, sonst 801 Euro (§ 20 Abs. 9 EStG). Als Nachweis für die Einkünfte dient der Steuerbescheid aus dem maßgebenden Kalenderjahr, ggf. aus dem Jahr davor oder eine Bescheinigung der Bank.

Zu Nr. 29

Zu den **sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG** gehören z. B. die Rentenzahlungen, Einkünfte aus Zuschüssen und sonstigen Vorteilen, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden, Einkünfte aus Unterhaltsleistungen von ehemaligen Ehepartnern, soweit diese als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG vom Leistenden geltend gemacht werden, Einkünfte aus Spekulationsgeschäften, Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und Einkünfte aus Abgeordnetenbezügen. Entsprechende Nachweise für das maßgebende Kalenderjahr, z. B. Steuerbescheid, Urteil oder Vereinbarung über den Unterhalt, Zahlungseingänge, Rentenbescheid, sind beizufügen.

Zu Nr. 30

Zur Ermittlung der **Einkünfte, die allein nach ausländischem Steuerrecht** zu versteuern sind oder **keiner staatlichen Besteuerung** unterliegen, sind die erforderlichen Nachweise und Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Dies gilt nicht für Personen, die in den Anwendungsbereich der EG/EWR-Verordnungen fallen. Diese können die Unterlagen in der Amtssprache ihres EU/EWR-Herkunftslandes vorlegen. Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen, wird von dem um 1000 Euro verminderten Bruttobetrag ausgegangen. Andere entsprechende Einkünfte werden nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG ermittelt. Die Beträge in ausländischer Währung werden entsprechend des für Ende September des Vorjahres von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Referenzkurses in Euro umgerechnet.

Zu Nr. 31

Neben den **Entgeltersatzleistungen** der berechtigten Person im Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes sind auch diese des (Ehe/Lebens)Partners aus dem maßgebenden Kalenderjahr in Höhe des Nettobetrages als Einkommen zu berücksichtigen. Entsprechende Leistungen sind z. B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Verletztengeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld oder aus dem europäischen Sozialfonds finanzierte vergleichbare Entgeltersatzleistungen.

Zu Nr. 32

Von der Summe der positiven Einkünfte werden pauschaliert **24 von Hundert** abgezogen. Gehören Sie zum Personenkreis, der Arbeitnehmerinkünfte als Beamter, Richter, Berufssoldat, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, bezieht, werden **19 von Hundert** abgezogen. Beim Wechsel von einer zur anderen Personengruppe im maßgebenden Kalenderjahr ist grundsätzlich der höhere Betrag von 24 % anzusetzen.

Zu Nr. 33

Unterhaltsleistungen, soweit diese im maßgebenden Kalenderjahr gezahlt wurden, werden abgesetzt an andere Kinder, für die die Einkommengrenze nicht um 3.140 Euro erhöht werden kann, bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag und an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG oder § 33a Abs. 1 EStG berücksichtigt werden.

Unterhaltsleistungen sind abzuziehen an:

- ehemalige Ehepartner (geschieden oder dauernd getrennt lebend) bis zu 13.805 Euro,
- Kinder, für die weder der Antragsteller noch eine andere Person einen Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Kinderfreibetrag hat, sowie für Verwandte in gerader Linie (Enkel, Eltern, Großeltern) bis zu 8.820 Euro (ab Veranlagungszeitraum 2018 9.000 Euro) je Kind und
- andere Verwandte bis zu 8.820 Euro (ab Veranlagungszeitraum 2018 9.000 Euro) je Person, soweit bei ihnen zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel (z. B. Arbeitslosengeld II) durch die Unterhaltsleistungen gekürzt werden.

Unterhaltsleistungen sind für das maßgebende Kalenderjahr nachzuweisen. Soweit Prognoseentscheidungen für den Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes zu treffen sind, wird ein Nachweis über die Zahlung der letzten 4 Monate angefordert.

Zu Nr. 34

Ein Pauschbetrag kann für ein behindertes Kind, für das die Eltern Kindergeld erhalten/erhalten würden, oder wegen der Behinderung der berechtigten Person bzw. des (Ehe/Lebens)Partners berücksichtigt werden, wenn ein Grad der Behinderung auf mindestens 50 festgestellt ist oder wenn ein Grad der Behinderung auf weniger als 50, aber mindestens auf 25 festgestellt ist und die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat.

Der Grad der Behinderung und die Einbuße der körperlichen Beweglichkeit sind durch Bescheid/Bescheinigung oder Schwerbehindertenausweis nachzuweisen. Die Höhe des Pauschbetrages ergibt sich aus § 33b Abs. 3 EStG.

Ist die behinderte Person blind (Merkzeichen BI) oder infolge ihrer Behinderung so hilflos (Merkzeichen H), dass sie für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens im erheblichen Umfang fremder Hilfe dauernd bedarf, kann ein Pauschbetrag von 3.700 Euro berücksichtigt werden.